



# Fischereiwesen

Wesentliche Aufgaben des Fischereiwesens sind der Schutz und die Erhaltung freilebender Fischbestände und die Förderung der Fischerei. Hierfür stellt das Land Baden-Württemberg dem Fischereiwesen Förderprogramme zur Seite.

Eine gesunde Fischpopulation setzt geeignete Lebensräume voraus. Deshalb wirken die Fischereibehörden auch bei Maßnahmen zur Renaturierung von Gewässern, zur Verbesserung der Gewässerqualität oder zum Schutz bedrohter Arten mit.

Die Fischereibehörden beraten Fachbehörden und andere Institutionen als Träger öffentlicher Belange und erstellen fachliche Stellungnahmen. Sie beraten darüber hinaus auch Fischer, Fischzüchter und Teichwirte bei allen fachlichen Fragen.

Die **Fischereiaufsicht** in den Regierungsbezirken überwacht die Einhaltung fischereigesetzlicher Regelungen, zum Beispiel Schonzeiten und Mindestmaße.

## Kontakte

Regierungspräsidium Stuttgart

**Referat 33**

Regierungspräsidium Karlsruhe

**Referat 33**

Regierungspräsidium Freiburg

**Referat 33**

Regierungspräsidium Tübingen

**Referat 33**

---

**Adressliste der baden-württembergischen Fischereiverwaltung und Fischereiaufsicht**



RPT

## Förderung Aquakultur und Fischerei

Mit dem Landesprogramm zur Förderung der Aquakultur und der Fischerei (FAF-BW) sollen Unternehmen gefördert werden, die in der Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind.

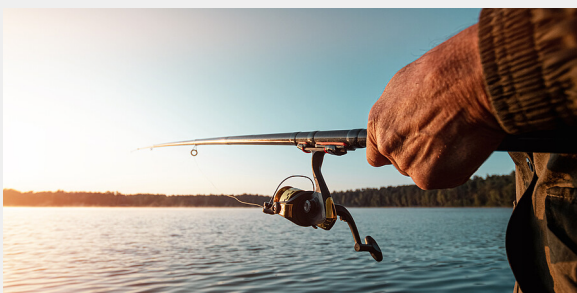
**Förderung der Aquakultur und der Fischerei**



Regierungspräsidium Karlsruhe

## Zuschuss aus der Fischereiabgabe

Das Land Baden-Württemberg unterstützt Sie mit Mitteln der Fischereiabgabe, wenn Sie Vorhaben durchführen, die dazu beitragen, das Fischereiwesen zu erhalten und zu entwickeln. Anfragen richten Sie bitte an das jeweils zuständige Regierungspräsidium.



Aliaksandr Marko - stock.adobe.com

## Anerkennung der Vorbereitungslehrgänge für die Fischerprüfung

Sie wollen die Fischerprüfung absolvieren? Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist seit 31. März 2020 landesweit zuständig für die Anerkennung eines Vorbereitungslehrganges auf die Fischerprüfung gem. § 16 der Landesfischereiverordnung (LFischVO).

**Anerkennung von Vorbereitungslehrgängen für die Fischerprüfung**



Regierungspräsidium Stuttgart

## Elektrofischerei

Unter Anwendung des elektrischen Stromes (Elektrofischerei) darf nur mit Erlaubnis der Fischereibehörde gefischt werden. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden für fischereiliche Hegemaßnahmen, zum Aalfang, zum Fang von Laichfischen und für Untersuchungs- und Lehrzwecke.

[Landesfischereiverordnung - LFischVO](#)

[Download: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Elektrofischerei](#)



Rostislav - stock.adobe.com

## Aalfang

Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat für jeden Fangtag schriftliche Aufzeichnungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen sind der Fischereibehörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

[Rechtliche Vorgaben zum Fang von Aalen zu Erwerbszwecke in der Landesfischereiverordnung \(LFischVO\)](#)

[RP Stuttgart: pdf-Vorlage Jahresbericht Aalfang](#)

[RP Tübingen: pdf-Vorlage Jahresbericht Aalfang](#)

[Formular: Aal-Aufnahme- und Auslieferungsbuch](#)



peterschreiber.media - stock.adobe.com

## Rechtliche Grundlagen

[Fischereigesetz für Baden-Württemberg \(FischG\)](#)

[Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg](#)

(Landesfischereiverordnung - LFischVO -)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Fischereigesetzes (VwV - FischG)

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung - BodFischVO)

Einzelanordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 11. Dezember 2024, Az.: RPT0330-9220-3/6, zur Durchführung von Beschlüssen der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum und des Ministeriums für Finanzen über die Ausgabe der Fischereipatente für den Bodensee-Obersee (VwV Berufsfischerpatente Obersee)

Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) in der Fassung vom 24. November 1992 - Unterseefischereiverordnung

## Weitere Themen